

14/SN-56/ME von 24



**WIRTSCHAFTSKAMMER**  
ÖSTERREICH

Abteilung für Finanzpolitik

Wiedner Hauptstraße 63  
Postfach 197  
A-1045 Wien  
Telefon (0222) 501 05-DW  
Telefax (0222) 502 06-259

Präsidium  
des Nationalrates

PARLAMENT

Betrifft **GESETZENTWURF**  
Zl. .... 56 ... -GE/19 ... 96  
Datum: 19. SEP. 1996  
Verteilt 19-9-96 Lang

*D. Klausgraber*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

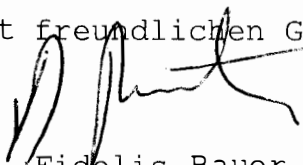
Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Fp 409/96/Z  
Dr. Peter Zacherl

Durchwahl 4460 Datum 17.09.1996

**Bundesgesetz über die Novellierung des  
Pensionskassengesetzes und des Einkommensteuergesetzes**

Die Wirtschaftskammer Österreich übermittelt in der Anlage ihre an das Bundesministerium für Finanzen ergangene Stellungnahme zu dem im Betreff näher bezeichneten Gesetzesentwurf.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Fidelis Bauer  
Abteilungsleiter

Anlage erwähnt

**Abteilung für Finanzpolitik**

Wiedner Hauptstraße 63  
Postfach 197  
A-1045 Wien  
Telefon (0222) 501 05-DW  
Telefax (0222) 502 06-259

- 1.) alle WK
- 2.) alle BS
- 3.) FV Pensionskassen
- 4.) BW
- 5.) Rp
- 6.) Sp
- 7.) Wp
- 8.) Präs

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

Fp 409/96/Z

4460

13.09.1996

Dr. Peter Zacherl

**Bundesgesetz über die Novellierung des Pensionskassengesetzes  
und des Einkommensteuergesetzes**

In der Anlage wird die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich zur Novellierung des Pensionskassengesetzes und des Einkommensteuergesetzes zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Fidelis Bauer  
Abteilungsleiter



# WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

Fp 409/96/Z/W

4460

30.08.1996

Dr. Peter Zacherl

## **Bundesgesetz über die Novellierung des Pensionskassengesetzes und des Einkommensteuergesetzes**

Die Wirtschaftskammer Österreich beehrt sich, zu dem mit Note vom 16.7.1996, GZ. 23 3700/32-V/14/96 übermittelten im Betreff näher bezeichneten Gesetzentwurf folgende gutachtliche Äußerung abzugeben:

### **A) Grundsätzliche Bemerkungen**

Die drohenden finanziellen Engpässe, welche bei der gesetzlichen Altersversorgung in Folge der fortschreitenden Überalterung der Bevölkerung Österreichs vorhersehbar und prognostizierbar sind, sollten Anlaß dafür sein, daß der zusätzlichen Altersvorsorge auf betrieblicher Basis der Weg möglichst geebnet wird. Der vorliegende Gesetzentwurf scheint diesem Ziel nur zum Teil gerecht zu werden und sieht im übrigen eine starke Aufblähung der Organisation von Pensionskassen und eine extreme Ausweitung der Aufsichtstätigkeiten vor.

Der Gesetzesentwurf stellt in wesentlichen Passagen ein exzessives Beispiel für eine Überregulierung dar. Nach § 30 Abs. 2 gelten für die Rechnungslegung der Pensionskassen die Vorschriften des HGB für große Aktiengesellschaften. Darüber hinaus hat die Pensionskasse mindestens einen versicherungsmathematischen Sachverständigen (Aktuar) zu bestellen, der die Erstellung des Geschäftsplanes vorzunehmen oder zu leiten und dessen Einhaltung zu überwachen hat. Dieser Geschäftsplan sowie die Änderung bedarf der Bestätigung durch einen besonderen Prüfaktuar und zusätzlich noch der Genehmigung durch den Bundesminister für Finanzen.

Vor diesem Hintergrund schon jetzt geltender Rechtsregeln einschließlich der für Aktiengesellschaften und deren Organe geltenden gesetzlichen Rechte, Pflichten und Haftungsbestimmungen ist der in diesem Gesetzesentwurf vorgenommene zusätzliche Regelungsaufwand zu sehen: Die dabei zutage tretenden Überregulierungen beziehen sich insbesondere auf die §§ 20 (Geschäftsplan), 20 a (Person und Qualifikation des Prüfaktuars), 24 (Schwankungsrückstellung), 25 (Veranlagungsbestimmungen), 30 (Jahresabschluß) und 46 a (zusätzliche Strafbestimmungen).

Die Regelung betreffend die Schwankungsrückstellung ist eine bloße Aufblähung der bisherigen Fassung mit teilweise noch unverständlicheren Formulierungen und extrem hohem Interpretationsbedarf bzw. der sich daraus ergebenden Rechtsunsicherheit. Sie trägt dem Grundgedanken der Schwankungsrückstellung (Ausgleich von Wertschwankungen und von versicherungstechnischen Risiken) durch übermäßige Aufbaubestimmungen und Auflösungsbestimmungen nicht voll Rechnung.

Die Veranlagungsbestimmungen stellen eine gewisse Überregulierung dar, nachdem ohnehin aktienrechtlich verantwortliche Organe für eine ordentliche Abwicklung verantwortlich sind und nicht davon ausgegangen werden kann, daß der Gesetzgeber die optimalen

Veranlagungsregeln kennt und somit vorweg insbesondere in Bezug auf den Inlandsanteil Auflagen erteilen muß.

Im Jahresabschluß (§ 30 und § 30 a) sind Formblätter vorgesehen, die weit über das aktienrechtliche Ausmaß hinausgehen und in Verbindung mit der gesetzlichen Verpflichtung des Ausweises von Nullpositionen hier eine Ausweitung vorschreiben, für die es weder einen rechtlichen Bedarf, noch Schutzinteressen gibt.

Die im § 46 a vorgesehenen zusätzlichen Strafbestimmungen sind entbehrlich. Die Strafbestimmungen des Aktienrechtes sind absolut ausreichend.

#### **B) Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes**

##### **ARTIKEL I: PENSIONSKASSENGESETZ**

##### **Zu Ziffer 3:**

##### **§ 2 Abs. 2: Klarstellung zur Berechnung der durchschnittlichen Veranlagungserträge:**

##### **Begründung:**

Gerade beim Aufbau von Veranlagungs- und Risikogemeinschaften kann bei Hereinnahme größerer Volumina und gleichzeitig ungünstigen Veranlagungsergebnisse eine Verzerrung der durchschnittlichen Veranlagungserträge vorkommen. Es wird daher vorgeschlagen, den letzten Satz der Erläuterungen wie folgt zu ergänzen: "Damit werden bei Berechnung des durchschnittlichen Veranlagungsertrages sprunghafte Änderungen in der Höhe des Vermögens ausgeglichen. Diese Berechnung hat erstmals nach 60 Monaten zu erfolgen."

Darüber hinaus ist die Definition des durchschnittlichen Vermögens an die den Erträgen zugrundeliegenden Vermögenswerte anzupassen.

**Zu Ziffer 4:**

**§ 5 Z 1 in Verbindung mit § 15 a Abs. 2 Z 1 lit. a)**

Die im Entwurf vorgesehene Ausdehnung des Kreises der anwartschaftsberechtigten Personen entspricht den Kundenwünschen und wird begrüßt. Sie soll aber keine Durchbrechung des Grundsatzes der Kollektivvorsorge darstellen.

Die Versicherungswirtschaft stimmt dem Vorschlag unter der Voraussetzung zu, daß in § 15 a Abs. 2 Z 1 lit. a) folgende Regelung getroffen wird:

„Die Höhe der Bemessungsgrundlage des Arbeitgeberbeitrages, wobei die Bemessungsgrundlage 150 von 100 der Bemessungsgrundlage des bestverdienenden Arbeitnehmers nicht übersteigen darf.“

**§ 5 Z 3 lit. a) Die Neudefinition der Nachschußverpflichtung soll folgendermaßen lauten:**

„Nachschußpflicht: „Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Schließung von Deckungslücken. Die Art und der Umfang der Nachschußverpflichtung sind im Geschäftsplan zu regeln“.

**Begründung:**

Sofern überhaupt eine Regelung für die Nachschußverpflichtung erforderlich ist, sollte den unterschiedlichen Erfordernissen der Trägerunternehmen Rechnung getragen werden. Daher ist die Nachschußpflicht individuell im Geschäftsplan zu regeln. Damit ist auch eine gleichartige Regelung mit dem Versicherungs- und Steuerrecht gegeben.

**Zu Ziffer 14:**

**§ 12 Abs. 3: Berichtigung**

Im letzten Satz sollte es statt Abs. 1 Abs. 2 heißen.

**§ 12 Abs. 4 Z 2: Ergänzung**

Klarstellung durch folgenden Einschub: "... und Leistungsberechtigte, mit Ausnahme leistungsberechtigter Hinterbliebener, hinzukommen ..."

**§ 12 Abs. 5: Entfall der Bewilligungspflicht**

Die Bewilligungspflicht durch das BMF sollte entfallen. Dieser Absatz sollte daher lauten: "Sowohl die Trennung als auch die Zusammenlegung ... zum Bilanzstichtag erfolgen. Eine Trennung ist nur möglich, wenn 1. bei Trennung einer ....."

**Begründung:**

Die Trennung/Zusammenlegung von Veranlagungs- und Risikogemeinschaften ist durch den Prüfactuar und den Aufsichtsrat ohnedies schon zu genehmigen.

**Zu Ziffer 16:**

**§ 15 Abs. 3a: Entfall von Überregulierungen**

Im Pensionskassenvertrag bzw. im entsprechenden Anhang sind die Rechtsbeziehungen Pensionskasse - Anwartschaftsberechtigter nach Ausscheiden aus dem Trägerunternehmen festzulegen. Die Aufzählung von zu regelnden Rechtsbeziehungen kann daher entfallen.

**Begründung:**

Die genannten Punkte sind ohnedies Angelegenheit des Pensionskassenvertrages und auch teilweise des Geschäftsplans, daher ist eine zusätzliche Regelung entbehrlich.

**Zu Ziffer 17:****§ 15a Abs. 1: Klarstellung**

Statt "Anwartschaftsberechtigter gemäß § 5 Z 1 ..." sollte es lauten "Personen gemäß § 5 Z 1 ...". Gleiches gilt für Z 2.

**Begründung:**

Es können dadurch auch Personen erfaßt werden, die noch nicht Anwartschaftsberechtigte sind.

**§ 15a Abs. 1 Ziffer 3:**

Eine Stichtagsregelung, welche nicht zu einer ausschließlichen Bevorzugung des Arbeitgebers und seiner Familienmitglieder führt, sollte möglich sein.

**§ 15a Abs. 1 Z 4: Textliche Anpassung**

Textvorschlag: „...die Bestimmungen für die Ermittlung der Beiträge für alle Anwartschaftsberechtigten gleich sind.“

**Begründung:**

Aufgrund des vorliegenden Textes müßte die Beitragshöhe (und nicht die Beitragsordnung; siehe Erläuterungen) für alle gleich sein. Die textliche Fassung im Gesetz ist daher anzupassen, denn ansonsten könnten bisher zulässige Differenzierungen nicht (weiterhin) vorgenommen werden.



**§ 15a Abs. 2 Z 1 lit. a):**

Es wird beantragt, statt 120 v.H. 150 v.H. der Bemessungsgrundlage des bestverdienenden Arbeitnehmers zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage des Arbeitgeberbeitrages vorzusehen.

**§ 15a Abs. 2 Z 1c: Keine Bescheidbindung**

Die Bindung einer Leistungserbringung der Pensionskassen an einen Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt erscheint nicht zweckmäßig und ist insbesondere dort, wo die Pensionsversicherungsanstalt unterschiedliche Mindestanfallalter für Männer und Frauen vorsieht, laut BPG unzulässig.

**Zu Ziffer 18:****§ 17 Abs. 5: Fristenkongruenter Zinssatz**

Entsprechend den Erläuterungen soll der angemessene Zinssatz dem VIBOR für 6 Monate im Monat der Fälligkeit entsprechen. Zweckmäßiger und richtiger wäre ein fristenkongruenter VIBOR oder der niedrigere Rechnungszinsfuß zum Zeitpunkt des Veranlagens oder dem späteren Stichtag der Ermittlung des Unverfallbarkeitsbetrages.

Es sollte heißen statt „Unverfallbarkeitsbeitrag“ richtig „Unverfallbarkeitsbetrag“.

**Zu Ziffer 19:****§ 18 Abs. 1**

Es sollte klargestellt werden, daß die Information der Leistungsberechtigten im Wege des Kontoauszuges genügt. Die Auskunftspflicht gegenüber dem AWB (Abs. 2) ist abzulehnen.

**Zu Ziffer 21:****§ 20 (generell): Einreichungsverfahren anstelle Genehmigungsverfahren****Begründung:**

In EU-Europa ist durchwegs das Einreichungsverfahren bei Geschäftsplänen Standard. (Das Einreichungsverfahren hat unter anderem 1994 auch der österreichische Versicherungsgesetzgeber übernommen). Es wäre daher wünschenswert, daß sich auch österreichische Pensionskassen auf gleicher Basis dem Wettbewerb stellen können. Durch das Einreichungsverfahren würde sowohl für die Behörde als auch für die Pensionskassen eine erhebliche Entbürokratisierung erreicht.

**Zu Ziffer 22:****§ 20 Abs. 1: Erweiterung der rückversicherbaren Risiken****Begründung:**

Um die breiter werdenden Rückversicherungsangebote durch die Pensionskassen nützen zu können, sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, daß Rückdeckungsversicherungen für alle im Geschäftsplan vorgesehenen Parameter vorgesehen werden können.

**Zu Ziffer 24:****§ 20a Abs. 1:**

Es sollte bei der alten Formulierung, wonach „... mindestens ein Aktuar bestellt werden muß ...“ bleiben. Insbesondere bei größeren Pensionskassen mit mehreren VRG's kann die Bestellung mehrerer Aktuare allein schon wegen der gegenseitigen Vertretbarkeit bei Urlaub, Krankheit usw. sinnvoll sein.

**Zu Ziffer 25:****§ 21 Abs. 2 Z 3:**

Es kann durchaus sinnvoll sein, daß der Prüfaktuar auch andere Leistungen für die Pensionskasse, die er prüft, erbringt.

**§ 21 Abs. 6:**

Die detaillierten Prüfungsanordnungen stellen eine unnötige Erhöhung des Verwaltungsaufwandes dar.

**Zu den Ziffern 27 und 28:****§§ 24 und 24a:**

Die Formulierung der beiden angeführten Paragraphen ist unklar, stark erweitert (die bisherige Regelung umfaßte sieben Absätze, die Neuregelung umfaßt 2 Paragraphen mit insgesamt 17 Absätzen bei gleichem Inhalt) und ist weiters für Außenstehende nahezu unverständlich; aber auch für Fachleute vielfach mehrdeutig, so daß großer Interpretationsbedarf besteht. Es wird daher darauf hingewiesen, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unverständliche Formulierungen verfassungswidrig sein könnten.

**§ 24 Abs. 4: Neuformulierung**

Der Ausdruck „abgeschlossene Geschäftsjahre“ sollte ersetzt werden durch „Geschäftsjahre, für die der Jahresabschluß bereits festgestellt ist“.

**§ 24a Abs. 4: Keine übermäßigen Aufbaubestimmungen**

Ersatzloser Entfall der übermäßigen Aufbaubestimmung, da sie dem Grundgedanken der Schwankungsrückstellung nicht entspricht.

**Begründung:**

Die im Einleitungssatz des § 24 Abs. 1 angeführte Glättungsfunktion der Schwankungsrückstellung („Zum Ausgleich von Gewinnen und Verlusten aus der Veranlagung des Vermögens und aus dem versicherungstechnischen Ergebnis ist ... eine Schwankungsrückstellung zu bilden“) kann durch die Abschöpfungsbestimmung des § 24a Abs. 4 nicht erfüllt werden. Die übermäßige Aufbauregelung sollte daher entfallen, weil sie zu nicht gewollten Ergebnissen führen kann (Beispiel: trotz außerordentlich hoher Veranlagungsergebnisse war nicht einmal ein Inflationsausgleich möglich) und - wie die Vergangenheit gezeigt hat - auch entbehrlich ist. Außerdem führt diese globale Aufbauregelung zu einem intergenerativen Umverteilungseffekt. Für die Pensionskassen würde dies zudem zu geringerer Bürokratie und erheblichen Kosteneinsparungen führen.

Darüber hinaus berücksichtigt eine auf Vergangenheitswerten ermittelte 10-Jahres-Durchschnitts-Sekundärmarktrendite nicht die aktuellen Zinsentwicklungen. Durch den 20 %-igen Abschlagsfaktor wird - wie Berechnungen zeigen - im Aufbaustadium der Schwankungsrückstellung die Inflation bei Leistungserhöhungen nicht abgegolten.

Unabhängig von der prinzipiellen Forderung des Entfalls dieser Bestimmung möchten wir zum Novellierungsentwurf anmerken, daß in Z 2 offensichtlich die Wortfolge „80 vH“ entfallen müßte (der rechnermäßige Mindestüberschuß ist bereits als 80 %-Größe definiert) und ein einheitlicher Rechnungszinsfuß nicht erforderlich erscheint.

Um entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen wird ersucht.

#### **§ 24a Abs. 7: Entfall des 2. Satzes**

##### **Begründung:**

Dieser zweite Satz gehört offensichtlich zu Abs. 8, wo er bereits wortgleich vorkommt.

#### **§ 24a Abs. 9: Entfall der Auflösungsbestimmung**

##### **Begründung:**

Die Bewertung der Vermögensgegenstände basiert auf dem Tageswertprinzip. Dies kann naturgemäß auch zu negativen Schwankungsrückstellungen führen. Es ist daher nicht zielführend, jede durch Bewertungseffekte negative Schwankungsrückstellungen innerhalb des 5 %-Rahmen zu Lasten der Berechtigten anteilig aufzulösen, denn - wie die Erfahrungen seit Inkrafttreten des PKG gezeigt haben - konnten negative Schwankungsrückstellungen im/in Folgejahr(en) auch ohne Sonderauflösungen wieder aufgeholt werden. Somit könnten die für die Betroffenen negativen Effekte einer Anspruchskürzung - wenn auch nur von geringfügiger Natur - vermieden werden. Sollte hingegen die Nachhaltigkeit einer negativen Schwankungsrückstellung gegeben sein, wären die entsprechenden Parameter des Geschäftsplanes zu ändern.

**Zu Ziffer 29:**

**§ 25 Abs. 1 lit. c): Barreserve**

Die Aufzählung "Barreserve" fehlt (siehe hingegen Formblätter).

**§ 25 Abs. 2 Z 3: Entfall der Beschränkung des Aktienanteils in Fremdwährungen**

Der zweite Halbsatz ("Veranlagungen in Vermögenswerte gemäß Abs. 1 Z 2, die sich im Ausland befinden, sind mit höchstens 50 vH der 40-vH-Grenze begrenzt") ist zu streichen.

**Begründung:**

1. Die gegenständliche Bestimmung widerspricht sowohl der EU-Richtlinie 94/C/360/08 betreffend der Freiheit der Vermögensverwaltung und Vermögensveranlagung für Einlagen zur Altersvorsorge, die direkte und indirekte Mindestveranlagungsvorschriften im Heimatland verbietet, als auch dem Grundsatz des freien Kapitalverkehrs.
2. Eine Beschränkung der Aktienveranlagung in ausländische Werte bringt für die Pensionskassen - und somit auch für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten - eine Beschränkung der Ertragschancen bei gleichzeitiger Erhöhung des Risikos, eine wohl nicht wünschenswerte Kombination.
  - a) Langfristige Untersuchungen bestätigen, daß Veranlagungen in global gestreuten Aktienmärkten zu höheren Erträgen führen und somit langfristig den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zugute kommen.
  - b) Die vorgesehene Bestimmung widerspricht modernen Portfoliokonzepten, welche breite Risikostreuung sowohl bei Aktien als auch bei Anleihen vorsehen. Ein 50%-iger Inlands-

anteil bei Aktien reduziert jedoch diese Streuung wesentlich und verstößt somit auch gegen die Grundsatzbestimmung des § 2 Abs. 1 (Angemessene Mischung und Steuerung; siehe hierzu auch die kritischen Anmerkungen in den WIFO Monatsberichten 5/1992, Seite 280-285.).

3. Unabhängig von der prinzipiellen Ablehnung dieser Beschränkung sollte statt dem unklaren Begriff "im Ausland befindlich" der Begriff „Aktien ausländischer Emittenten“ gewählt werden.

Die Wortfolge „Vermögenswerte ..., die sich im Ausland befinden“ ist irreführend, da gemäß § 26 diese Wertpapiere bei einer inländischen Depotbank zu verwahren sind, sich daher in jedem Fall im Inland befinden.

**Zu Ziffer 33:**

**§ 27 Abs. 4**

In § 27 Abs. 4 muß das Zitat richtiggestellt lauten: „in Abs. 1 und 2 festgelegten“; § 27 Abs. 3 wurde gemäß Art. I Z 32 aufgehoben.

**Zu Ziffer 36:**

**§ 29 Abs. 3: Klarstellung für die Einladung zur HV**

Ergänzung im ersten Satz des Gesetzestextes um: "Die Einladungen zur Hauptversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Stichtag gemäß Abs. 1, spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung, im ...".

Darüber hinaus sollte in den Erläuterungen festgehalten werden, daß bei erstmaliger Konstituierung eines Betriebsrates dieser

verpflichtet ist, die Pensionskasse hierüber zu informieren, damit die Pensionskasse ihrer Informationspflicht nachkommen kann.

**Begründung:**

Klarstellung und Anpassung an letzten Satz im Abs. 3

**Zu Ziffer 37:**

**§ 30 Abs. 2: Anpassung der Rechnungslegung**

Da die Kriterien für große Aktiengesellschaften auf Pensionskassen nicht zutreffen, sollte die Rechnungslegungspflicht nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Aktiengesellschaften entfallen.

**Begründung:**

Es ist nicht einsichtig, daß die Rechnungslegung für Pensionskassen nunmehr nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Aktiengesellschaften vorgenommen werden müßte. Durch die Übersendung des Rechenschaftsberichtes an die Vertreter der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten wird dem Schutzinteresse für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten genüge geleistet. Die Regelung des § 30 Abs. 2 soll analog der Regelung des derzeit geltenden § 30 Abs 2 erfolgen.

**§ 30 Abs. 3: Neugliederung des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluß der Pensionskasse sollte aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und einem Rechenschaftsbericht für jede Veranlagungs- und Risikogemeinschaft bestehen, wobei der Rechenschaftsbericht Formblatt A, B und C enthält.



**Begründung:**

Einführung des neuen Begriffs "Rechnungsabschluß" ist verwirrend.

**§ 30 Abs. 5: Entfall der Nullpositionen****Begründung:**

Es ist nicht nachvollziehbar und widerspricht dem geltenden Handelsrecht, Nullpositionen in Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen etc. anzuführen. Dadurch werden nur die Unübersichtlichkeit der Aufstellungen gefördert und zusätzliche Kostenbelastungen geschaffen.

**§ 30 Abs. 6: Keine Prüfberichtsteile im Rechenschaftsbericht**

Beibehaltung der bisherigen Regelung.

**Begründung:**

Die Erläuterungen des Wirtschaftsprüfers über die die jeweilige Veranlagungs- und Risikogemeinschaft betreffenden Angelegenheiten sollen weiterhin im Prüfbericht darzustellen sein und nicht im Rechenschaftsbericht. Die vorgeschlagene Regelung würde bewirken, daß dem Rechenschaftsbericht der Charakter eines Prüfberichts zukäme. Zusätzlich würde das zu erheblichen Mehrkosten für die Pensionskassen führen. Es genügt völlig, daß das Prüfstat im Rechenschaftsbericht wiederzugeben ist.

**Zu Ziffer 38:****§ 30a Abs. 3: Ergänzung**

In Analogie zur Anmerkung zu § 30 Abs. 2 sollte im § 30a Abs. 3 nach § 277 HGB § 278 HGB aufgenommen werden.

**Zu Ziffer 40:**

**§ 31 Abs. 4 und 5: Entfall des gesonderten Pensionskassenprüfberichts**

**Begründung:**

Die gegenständlichen Prüfungshandlungen sind ohnehin Gegenstand der aktienrechtlichen Jahresabschlußprüfung und somit im Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers enthalten. Ein zusätzlicher Bericht führt zu weiteren Kostenbelastungen und Aufblähung der Bürokratie.

**Zu Ziffer 46:**

**§ 36 Abs. 1 Z 5: Entfall der Anzeigepflicht über Eigentümer**

**Begründung:**

Obwohl eine Pensionskasse keinen Einfluß auf Eigentümer ausüben kann, ist sie verpflichtet, alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse anzuzeigen. Vielmehr sollte diese Verpflichtung den Eigentümer treffen.

**Zu Ziffer 48:**

**§ 46a: Rücknahme der Strafbestimmungen**

Die bisherigen Strafbestimmungen sind ausreichend; daher Rücknahme des Strafkatalogs und Bestrafung nur bei groben Verschulden bzw. Nachhaltigkeit.

**Begründung:**

Der Strafkatalog wurde erheblich - ohne auf den Grad des Verschuldens bzw. die Nachhaltigkeit Rücksicht zu nehmen - ausgeweitet, obwohl es bisher keinen Anlaßfall gegeben hat. Es muß daher sichergestellt werden, daß nur in den Fällen des groben Verschuldens bzw. der Nachhaltigkeit etwaige Strafen ausgespro-

chen werden. Ein einmaliges geringfügiges Vergehen (z.B. Verspätung einer Anzeige) soll nicht strafbegründend wirken. Der umfassende Strafkatalog (eigener Subparagraph) erweckt den Anschein, daß die Pensionskassen nur durch Androhung sehr hoher Geldstrafen ihren Verpflichtungen nachkommen.

**Zu Ziffer 50:**

**§ 48 Abs. 6 Z 1: Übertragungszeitpunkt**

Derzeit ist unklar, welcher Zeitpunkt mit "vor der Übertragung nach Abs. 1" gemeint ist. Um Klarstellung wird gebeten.

**§ 48 Abs. 8: Umformulierung**

Statt "Übertragung des Rückkaufswertes ..." soll es heißen "... Übertragung der Ansprüche aus ...".

**Anlage 1, Formblatt A: Entfall der Position "Vorräte"**

**Begründung:**

Trifft auf Pensionskassen nicht zu.

**Anlage 1, Formblatt B: Kürzung der VRG-Rechnung**

Der die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft betreffende Teil ist zu kürzen.

**Begründung:**

Während die die ureigensten Aufgaben der Pensionskasse betreffenden Tätigkeiten (siehe § 1 Abs. 1) und die den Leser der Formblätter interessierenden Positionen (Veranlagungsergebnisse, Beiträge und Leistungen) nur in jeweils einer Zeile darzustellen sind, sind z.B. die Veränderungen der Schwankungsrückstellung in

9 (!) verschiedenen Positionen auszuweisen. Dies stellt eine Unverhältnismäßigkeit dar, zumal auch die Schwankungsrückstellungsbewegungen bedeutend kleiner sind als die o.a. Primärinformationen. Für die Gewinn- und Verlustrechnung der Pensionskasse sollten daher nur die wesentlichsten Informationen gegeben werden, zumal für die Veranlagungs- und Risikogemeinschaften separate umfassende Abrechnungen zu erstellen sind und eine Zusammenfassung von Erträgnisrechnungen von verschiedenen Gemeinschaften zu einer Gewinn- und Verlustrechnung keine Aussagekraft hat, vielmehr zu Verfälschungen von Informationen führen kann. Es genügt somit eine kurze Zusammenfassung (ca. 6 bis 7 Positionen) der Ertragsrechnungen.

#### **Anlage 2, Formblatt B: Kürzung des Teils B und C bzw. Umreihung**

##### **Begründung:**

Für den interessierten Leser ist eine dreieinhalbseitige Ertragsrechnung nicht nachvollziehbar. Eine entsprechende Kürzung (Entfall diverser Aufgliederungen) ist daher anzustreben. Vor allem fällt jedoch auf, daß den Dotierungen/Auflösungen der Schwankungsrückstellung und den außerordentlichen, nicht jährlich eintretenden Vorkommnissen übermäßig Rechnung in den Formblättern getragen wurde, obwohl diese Gegenstand des Prüfberichts des Prüfactuars sein müßten. Es wäre daher zu empfehlen, einmalige außerordentliche Vorkommnisse im Formblatt C zu erläutern und die Ertragsrechnung auf wesentliche Punkte zu komprimieren.

Die Position C.X. (Aufwendungen für die Ermittlung von Überweisungsbeträgen) ist in das versicherungstechnische Ergebnis vor B.X. vorzureihen.

Um die Auflösung individueller Schwankungsrückstellungen nach dem Ausscheiden aus der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft darzustellen, sollte ein Saldo in der Position C.II. (anstelle von 0) zulässig sein.

**ARTIKEL II: EINKOMMENSTEUERGESETZ****Vorbemerkung:**

Die steuerliche Behandlung von Arbeitnehmerbeiträgen als Werbungskosten in Verbindung mit einer späteren Vollbesteuerung der Pensionsabzüge wäre systemkonform und käme einem ersten Schritt für eine Altersvorsorge durch Kapitalakkumulation gleich. Darüber hinaus wird durch die Altersvorsorge im Wege einer Kapitalakkumulation auch eine entsprechende Nachfrage auf Kapitalmärkten bewirkt. Auch aus der Sicht einer längerfristigen Absicherung des Steueraufkommens und damit des Staatshaushaltes wäre eine solche Regelung zu begrüßen. Aus diesem Grunde ist eine Behandlung als Sonderausgabe nicht systemkonform; es sollte vielmehr die aufgeschobene Leistung voll steuerpflichtig sein und dafür der Beitrag entsprechend entsteuert werden. Der diesbezüglichen Entwicklung in der EU würde damit gefolgt werden.

**Zu Ziffer 1:****§ 4 Abs. 4 Z 2 lit. a) (generell):**

Wünschenswert wäre, statt einer 10 %-Grenze für beitragsorientierte Zusagen generell (beitrags- und leistungsorientierte Zusagen) eine 20 %-Grenze einzuführen.

Die 80 %-Grenze vom Endbezug bliebe wie bei der direkten Leistungszusage des Arbeitgebers generell für alle Zusagen (Pensionskassenzusagen, direkte Leistungszusagen) bestehen.

**Begründung:**

Damit soll die von der Wirtschaft geforderte Möglichkeit auf Umstellung von direkten Leistungszusagen des Arbeitgebers auf beitragsorientierte Pensionskassenzusagen realisiert werden können.

Dies würde auch allen internationalen Entwicklungen Rechnung tragen.

Die Versicherungswirtschaft lehnt diesen Vorschlag ab.

**Begründung:**

Von der Versicherungswirtschaft wird die im Gesetzesentwurf vorgesehene Aufhebung der 10 %-Beitragsgrenze für leistungsorientierte Zusagen als vernünftig erachtet, da sie dem Gedanken einer leistungsorientierten Pensionszusage eher gerecht wird. Dies kann im Einzelfall natürlich zu entschieden die 10 %-Grenze übersteigenden Beiträgen führen. Es besteht jedoch überhaupt kein Bedarf, generell die 10 %-Grenze auf 20 % zu erhöhen, da dies zu einer sehr wesentlichen Beeinflussung des Geschäftsfeldes von Lebensversicherungen führen würde.

**§ 4 Abs. 4 Z 2 lit. dd): 10 %-Grenze für leistungsorientierte Zusagen**

Zur besseren Lesbarkeit sollte diese Bestimmung lauten "dd) Lit. cc gilt nicht für leistungsorientierte Zusagen. Eine Zusage ist leistungsorientiert, wenn sie in einem ausschließlich betraglich oder im Verhältnis zu sonstigen Bestimmungsgrößen zugesagten Ausmaß zum Erbringen von Pensionsleistungen festgelegt wurde. Bei Zusagen mit Beitragsanpassung ....". Dieser redaktionelle Verbesserungsvorschlag bedeutet keine von der zu § 4 Abs. 4 Z 2 lit.a (generell) erhobenen Forderung.

**§ 4 Abs. 4 Ziffer 2 lit. ee):**

Von ganz grundsätzlicher Bedeutung erscheint aber in dieser Bestimmung, daß Beiträge des Arbeitgebers für sich nicht abzugsfähig sein sollen. Diese Bestimmung widerspricht den allgemeinen Intentionen des Gesetzes, wonach z.B. laut den Erläuterungen zu

§ 15a Abs. 1 für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleiches Recht anzuwenden ist, und ist daher abzulehnen.

**§ 124 Z 5:**

Die Änderung des Einkommensteuergesetzes soll insofern abgeändert werden, als der Übertragungsstichtag des § 124 Z 5 EStG, 2. Teilstrich, zumindest auf den 31.12.2003 statt bisher auf den 31.12.1999 hinausgeschoben wird. Noch besser wäre, eine unbefristete Übertragungsmöglichkeit hinsichtlich von Pensionsverbindlichkeiten, insbesondere solche aus Differenzzusagen vorzusehen.

Eine derartige Änderung würde vielen Betrieben, insbesondere solchen mit außerordentlich belastenden Differenzzusagen, die Auslagerung in eine Pensionskasse erheblich erleichtern. Es wäre damit auch den Intentionen des Gesetzgebers besser entsprochen.

**§ 16: Werbungskosten für Arbeitnehmerbeiträge**

Die derzeitige Regelung läuft den EU-Bestrebungen auf eine einheitliche Besteuerung für Altersvorsorgeprodukte zuwider, weil sie die Besteuerung der Arbeitnehmerbeiträge nicht mit den Arbeitgeberbeiträgen gleichstellt und nicht zu einem einheitlich nachgelagerten Pensionsbesteuerungssystem (wie bei staatlichen Pensionsvorsorgesystemen, z.B. Beamten) führt. Wie Berechnungen zeigen, erwächst dem Staat langfristig durch die aufgeschobene Lohnbesteuerung ein höherer Ertrag als bei der derzeitigen 25 %-igen Erfassung in der Auszahlungsphase. Es wäre daher zweckmäßig, die Arbeitnehmersvorsorge über Pensionskassen, die voll kapitalgedeckt sind und auch kein Insolvenzrisiko beinhalten, steuerlich als Werbungskosten einzuordnen. Hingewiesen sei, daß erst jüngst die FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland die Beiträge des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber in die direkte Leistungszusage (zur Altersvorsorge) als Werbungskosten abzugsfähig erklärte.

Generell sollte dieselbe steuerliche Behandlung gleicher Vorsorgeprodukte unter gleichen Bedingungen auch für andere Anbieter gelten.

**§ 25 Abs.1 Z 2: Viertelerfassung von Eigenleistungen des Arbeitgebers**

**Begründung:**

Nach der derzeitigen Fassung des § 25 EStG sind nur jene Bezüge und Vorteile mit 25 % zu erfassen, die auf die vom Arbeitnehmer einbezahlten Beträge entfallen. Die Leistungen aus Eigenbeiträgen des Arbeitgebers, welche weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten darstellen (allenfalls Sonderausgaben), sollten in Analogie zur bisherigen Regelung für Leistungen aus Arbeitnehmerbeiträgen ebenfalls nur zu 25 % erfaßt werden, um allfällige Verfassungswidrigkeiten zu vermeiden.

Generell sollte dieselbe steuerliche Behandlung gleicher Vorsorgeprodukte unter gleichen Bedingungen auch für andere Anbieter gelten.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht abschließend, die erhobenen Wünsche und Vorstellungen bei der Überarbeitung des Gesetzentwurfes soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Wunschgemäß werden 25 Abzüge dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Leopold Maderthaler  
Präsident



Dr. Günter Stummvoll  
Generalsekretär